

(5) Die Summen der im Kalenderjahr gezahlten Beiträge sind von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. der zuständigen Sozialversicherung im Kreis für jeden Versicherten getrennt im Beitragsnachweis zu erfassen.

(6) Jeder Versicherte erhält nach Abschluß von jeweils 2 Kalenderjahren einen Kontoauszug der Sozialversicherung, aus dem die bisher von ihm gezahlten Beiträge ersichtlich sind.

Leistungen nach Tarif A

§ 7

Zusatzaltersrente

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt haben.

(2) Die Höhe der monatlichen Zusatzaltersrente richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und dem Lebensalter, in dem die Beiträge gezahlt wurden. Die monatliche Zusatzaltersrente wird wie folgt errechnet:

- a) von der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge wird entsprechend dem Alter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung nach dem gemäß Anlage 1, Tabelle 1 für Männer bzw. Anlage 2, Tabelle 1 für Frauen maßgebenden Prozentsatz der der Beitragszahlung im Kalenderjahr entsprechende Teilbetrag der monatlichen Zusatzaltersrente errechnet
- b) die Summe der Teilbeträge für jedes Kalenderjahr ergibt die monatliche Zusatzaltersrente.

(3) Als Alter im Jahr der Beitragszahlung gilt das Lebensalter, das im entsprechenden Kalenderjahr vollendet wird.

§ 8

Zusatzinvalidenrente

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt wurden.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als 150 M Verdienst erzielt werden.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide im Sinne des Abs. 1.

(4) Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß § 7 Absätze 2 und 3.

§ 9

Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente

(1) Anspruch auf Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität im Sinne des § 8 Abs. 1
- c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

(2) Die Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60% der Zusatzrente des Verstorbenen.

(3) Verstirbt der Versicherte vor Inanspruchnahme eigener Leistungen, kann die Witwe (der Witwer) die Zahlung eines einmaligen Betrages beantragen. Mit der Inanspruchnahme des einmaligen Betrages erlischt der Anspruch auf Zusatz-Witwen-(Witwer-)Rente.

(4) Der einmalige Betrag gemäß Abs. 3 wird

- a) in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Zusatzwitwenrente bzw. Zusatzwitwerrente gezahlt, wenn Kinder des verstorbenen Versicherten vorhanden sind, die einen Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben
- b) in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der für den Versicherten zu errechnenden Zusatzrente gezahlt, wenn keine anspruchsberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten vorhanden sind.

(5) Sind beim Tode des Versicherten vor Inanspruchnahme eigener Leistungen weder ein Ehegatte noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, erhalten die Erben auf Antrag einen einmaligen Betrag in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der für den Versicherten zu errechnenden Zusatzrente.

§ 10

Zusatzwaisenrente

(1) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.

(2) Die Zusatzwaisenrente beträgt für

- a) Halbwaisen 30 % und
- b) Vollwaisen 40%

der Zusatzrente des Verstorbenen.

(3) Die Zahlung der Zusatzwaisenrente erfolgt, solange die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBI. II S. 135) vorliegen.

§ 11

Begrenzung der Zusatzhinterbliebenrenten

Besteht aus der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente des Verstorbenen Anspruch auf Zusatzrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Zusatzrente des Verstorbenen begrenzt.

Leistungen nach Tarif B

§ 12

Zusatzaltersrente

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt haben.

(2) Die Höhe der monatlichen Zusatzaltersrente richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und dem Lebensalter, in dem die Beiträge gezahlt wurden. Die monatliche Zusatzaltersrente wird wie folgt errechnet:

- a) von der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge wird entsprechend dem Alter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung nach dem gemäß Anlage 1, Tabelle 2 für Männer bzw. Anlage 2, Tabelle 2 für Frauen maßgebenden Prozentsatz der der Beitragszahlung im Kalenderjahr entsprechende Teilbetrag der monatlichen Zusatzaltersrente errechnet